

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	I n h a l t	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKrG-EuroAnpV) 2126-8-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

200-3-I

Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG)

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sicher, schnell, bürgerfreundlich, wirtschaftlich und sparsam erfüllt sowie Planungsinformationen und Entscheidungshilfen gewinnt.

(2) Die IuK dient auch der Information des Landtags.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Verwaltung).

Art. 3

Grundsätze

(1) ¹Die öffentliche Verwaltung hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IuK zu bedienen. ²Sie arbeitet dabei eng zusammen. ³Sie hat insoweit ihre Aktivitäten zu koordinieren und zu konzentrieren sowie für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel zu sorgen. ⁴Datenschutz und Datensicherheit sind zu wahren.

(2) IuK-Verfahren sollen so gestaltet werden, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist.

(3) Nimmt die öffentliche Verwaltung beim Einsatz von IuK Dienstleistungen Dritter in Anspruch, hat sie sich die grundlegenden Fähigkeiten für den sachlichen Einsatz und den Betrieb der IuK zu bewahren.

(4) Die Staatsregierung gibt dem Landtag und den Fraktionen des Landtags unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten, soweit nicht Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen.

Art. 4

Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik

(1) ¹Beim Staatsministerium des Innern ist ein Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) eingerichtet. ²Er berät grundsätzliche Anliegen in fachlichen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Fragen der IuK in der öffentlichen Verwaltung.

(2) ¹Der IuK-Beirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Es bestellen

1. der Landtag aus seiner Mitte fünf Mitglieder,
2. die Staatsregierung vier Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Koordinierungsausschusses (Art. 6),
3. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Vorschlag der unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger ein Mitglied,
4. die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied,
5. die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung je ein Mitglied,
6. der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Mitglied.

³Für jedes Mitglied wird zugleich eine Vertretung bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder des IuK-Beirats werden für eine Legislaturperiode bestellt. ²Der IuK-Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Landtags zu seinem Vorsitzenden. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium des Innern.

Zweiter Abschnitt

IuK im staatlichen Bereich

Art. 5

Verantwortlichkeiten und Koordination

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sind für den zweckmäßigen, sicheren, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der IuK sowie für die erforderliche Abstimmung des Einsatzes der IuK verantwortlich.

(2) ¹Sie bündeln den Einsatz der IuK in weitestgehendem Umfang und nutzen die Einrichtungen einer geschäftsbereichsübergreifenden IuK-Infrastruktur sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Entwicklung, Erprobung, Beschaffung und beim Einsatz von Geräten und Verfahren. ²Sie informieren dazu frühzeitig den Koordinierungsausschuss (Art. 6) über geplante Projekte, Beschaffungen sowie organisatorische und technische Maßnahmen, von denen die Interessen der Staatskanzlei oder der Staatsministerien wesentlich berührt sein können oder die grundsätzliche Bedeutung haben können.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien erstellen je ein IuK-Konzept für ihren Bereich, das mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, und informieren hierüber den Koordinierungsausschuss (Art. 6).

Art. 6

Koordinierungsausschuss

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen ist ein Koordinierungsausschuss eingerichtet, der für grundsätzliche oder geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten der IuK zuständig ist.

(2) Er beschließt Standards zum Einsatz der IuK sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz und empfiehlt sie der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung.

(3) Er bereitet geschäftsbereichsübergreifende Konzepte vor.

(4) ¹In den Koordinierungsausschuss entsenden die Staatskanzlei und die Staatsministerien je ein stimmberechtigtes Mitglied, für das jeweils eine Vertretung benannt wird. ²Das Landtagsamt, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. ³Den Vorsitz führt das Staatsministerium der Finanzen.

(5) Die Staatsregierung erlässt eine Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss.

Art. 7

Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den Einsatz der IuK im staatlichen Bereich zu unterstützen und dabei insbesondere

1. die geschäftsbereichsübergreifende Infrastruktur zu betreuen oder zu betreiben, ihre angemessene Weiterentwicklung einzubringen und umzusetzen und insbesondere für netzgebundene Verfahren und Dienste Regeln vorzuschlagen und Standards zu erarbeiten,
2. Grundsätze und Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Einsatzes von IuK-Technik zu erarbeiten,
3. den Informationsaustausch zwischen staatlichen und den sonstigen in Art. 2 genannten Stellen zu planen und zu organisieren,
4. die staatliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der IuK sowie beim Einsatz von IuK-Komponenten und -Geräten zu beraten und entsprechende Untersuchungsaufträge des Koordinierungsausschusses durchzuführen,
5. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der IuK aus- und fortzubilden und hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Auftrag der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss geschäftsbereichsübergreifende IuK-Verfahren zu entwickeln.

(3) ¹Der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei oder die Staatsministerien können für nicht geschäftsbereichsübergreifende IuK-Vorhaben die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen, die Staatskanzlei und die Staatsministerien jedoch nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ²Die auftraggebenden Dienststellen erstatten nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hierfür die zusätzlich entstehenden Aufwendungen.

Dritter Abschnitt

IuK im kommunalen Bereich

Art. 8

IuK-Einrichtungen im kommunalen Bereich

¹Die kommunalen Spitzenverbände können Einrichtungen für den Aufbau und die Durchführung der IuK im kommunalen Bereich schaffen, denen das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft verleihen kann. ²Solche Anstalten unterliegen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. ³Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Art. 9

Auflagen für kommunale IuK-Verfahren

¹Das Staatsministerium des Innern kann zur Gewährleistung der staatlich-kommunalen Zusammen-

arbeit gemäß Art. 3 im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. in der IuK bestimmte organisatorische Verfahren anzuwenden sind, soweit das zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben geboten ist,
2. bestimmte Informationen in einheitlicher Form zeitgerecht erfasst, bereitgestellt und geliefert werden.

²Die Regelungen in den Kommunalgesetzen über das Informationsrecht der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (BayRS 200-3-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), außer Kraft.

Art. 11

Übergangsregelung

¹Art. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des IuK-Beirats der bisher nach Art. 5 EDVG gebildete Beirat tritt, dessen Amtszeit mit Ablauf der 14. Legislaturperiode endet. ²Abweichend vom Satz 1 bestellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bis zum 1. Februar 2002 für diesen Zeitraum das von ihm zu benennende Mitglied nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber